

Anglerfang-Meldung

Gemäß § 19 Fischereiverordnung (LGBl.Nr.36/2001 i.d.g.F.) hat jeder Angler/jede Anglerin seine/ihre Fangergebnisse zu melden und dabei die vom Bewirtschafter/von der Bewirtschafterin ausgehändigten Formulare zu verwenden. Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin jedes Fischereirevieres hat die Ergebnisse der Fangstatistik bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres der Behörde getrennt nach Revieren und Abschnitten zur Kenntnis zu bringen.

Dabei sind die von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Das bedeutet:

Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin jedes Fischereirevieres hat

- aus den Meldungen der Angler/Anglerinnen über die Fangergebnisse
- bis zum 1. März des folgenden Jahres
- pro Revier (das gesamte Revier stellt einen Revierabschnitt dar)
- oder pro Revierabschnitt (falls das Revier in Abschnitte unterteilt wurde, siehe Angabe über die Anzahl der Revierabschnitte)
- eine Meldung über den Anglerfang ausfüllen
- und an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu senden.

Fischbesatz-Meldung

Gemäß § 19 Fischereiverordnung (LGBl.Nr.36/2001 i.d.g.F.) hat der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin über jeden Fischbesatz Aufzeichnungen zu führen, aus denen jedenfalls Datum, Einsatzort, Fischart und Fischgröße ersichtlich sind. Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin hat bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres der Behörde die Ergebnisse dieser Besatzstatistik getrennt nach Revieren und Abschnitten zur Kenntnis zu bringen.

Dabei sind die von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Das bedeutet:

Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin jedes Fischereirevieres hat

- bis zum 1. März des folgenden Jahres
- pro Revier (das gesamte Revier stellt einen Revierabschnitt)
- oder pro Revierabschnitt (falls das Revier in Abschnitte unterteilt wurde, siehe Angabe über die Anzahl der Revierabschnitte)
- eine Meldung über den Fischbesatz ausfüllen
- und an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu senden.